

2230 E – 195 SH

Verfügung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Erstellung der
Aufsichtsarbeiten bei der staatlichen Pflichtfachprüfung

**Verfügung der Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes bei dem Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgericht vom 3. März 2025**

Aktenzeichen: 2230 E-195 SH (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2025 Seite ...)

Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei den Aufsichtsarbeiten der staatlichen
Pflichtfachprüfung wird **mit Wirkung zum 15. März 2025** folgende Regelung getroffen:

1.

Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten (Klausuren) dürfen folgende Gesetze
benutzt werden:

a. Gesetzessammlungen (Loseblattsammlungen, keine gebundenen Ausgaben)

- **Schönfelder**, Deutsche Gesetze – Grundwerk oder
Habersack, Deutsche Gesetze – Grundwerk
- **Schönfelder**, Deutsche Gesetze – Ergänzungsband oder
Habersack, Deutsche Gesetze – Ergänzungsband
- **Sartorius I**, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze

b. Gesetzestexte

- **Bernd Hoefler (Hrsg.)**, Gesetze des Landes Schleswig-Holstein

Diese Hilfsmittel werden nicht vom Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellt, sondern
sind **von den Prüflingen an jedem Klausurtag selbst mitzubringen**.

Weitere Bücher und andere Hilfsmittel sind nicht gestattet.

Ergänzungslieferungen bei den **Loseblattsammlungen** (siehe oben a.) und eine
Neuaufgabe der **Gesetzestexte** (siehe oben b.), die später als zwei Monate vor dem
ersten Klausurtag erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), sind für diese
Aufsichtsarbeiten nicht mehr beachtlich.

Eine Verpflichtung, die Gesetzessammlungen auf diesen Stand der Nachlieferungen
zu bringen, besteht nicht, jedoch ist dies ratsam. Die Verwendung eines
unvollständigen oder im Stand älteren Gesetzestextes liegt im alleinigen Risikobereich
des Prüflings.

2.

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen mit Ausnahme eventueller Synopsen **keine Beilagen** erhalten. Dazu zählen insbesondere: eingehaftete oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkommentare oder Blätter gleich welchen Inhalts.

Eintragungen in die Gesetzessammlungen sind unzulässig!

Die für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten verwendeten Gesetzessammlungen dürfen keinerlei Paragraphenhinweise, Paragraphenketten, persönliche Anmerkungen, handschriftliche Notizen, Unterstreichungen, Hervorhebungen o. ä. enthalten. Lediglich der Beginn eines Gesetzes darf durch ein Register, eine Registerecke oder Post-its in einer einzigen Farbe gekennzeichnet werden. Diese Post-its dürfen nur mit der Bezeichnung des Gesetzes beschriftet werden. Erlaubt ist auch die Verwendung des grau-weißen Dürckheim-Registers, um den Beginn eines Gesetzes zu kennzeichnen.

Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Darunter fallen zum Beispiel beschriftete oder bedruckte Aufkleber, beschriftete selbstklebende Zettel (Post-its), persönliche Aufzeichnungen, Taschenrechner, Wörterbücher, elektronische Datenverarbeitungsgeräte, Mobiltelefone sowie andere Kommunikationsgeräte und Speichermedien. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Während der Bearbeitungszeit eingebrachte unbeschriftete Post-its oder Lesezeichen sind spätestens vor Beginn der nächsten Aufsichtsarbeit zu entfernen.

3.

Ein **Verstoß** gegen diese Bestimmungen gilt ebenso wie die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel als Täuschungsversuch. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizprüfungsamtes und die Aufsichtsführenden überwacht. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass das JPA grundsätzlich einen Täuschungsversuch annimmt; ohne Einzelausnahmen und unabhängig von einer Missbrauchsabsicht.

Die **Verantwortung** für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen liegt ausschließlich beim Prüfling.

4.

Für die **mündliche Prüfung** werden Gesetzessammlungen und Gesetzestexte vom Justizprüfungsamt gemäß § 18 Abs. 2 S. 6 JAVO gestellt.

Schleswig, 3. März 2025

Dr. Martina Schall
Vorsitzende des Justizprüfungsamtes